

Europa-Universität Viadrina Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Marcel Languer

Die Präsidentin Justiziariat

Große Scharrnstraße 59 15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 11.02.2021

Ihr Begehren um Auskunft nach dem AIG Bbg "WLAN der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 20.10.2019 (#168925)

Unser Zeichen: C-I-62/2019

Sehr geehrter Herr Langner,

in der o.g. Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Akteneinsicht / Begehren um Auskunft wird wie folgt beantwortet:

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) überwacht ihre WLAN-Infrastruktur und unterbindet nicht den Gebrauch eigener Accesspoints. Bei Feststellung einer missbräuchlichen Nutzung, DoS-Attacken, Hackerangriffen usw. werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Als mögliche Form (wenn alle anderen Unterbindungen nicht zielführend sind) behält sich die EUV vor, mit Hilfe der Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen zu stören.

- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 3. Für die Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

1.

Zu 1.

Dem auf das Akteneinsichts- und Informationsgesetz Brandenburg (AIG) gestützten Antrag/Begehren war im hier gewährten Umfang zu entsprechen. Insoweit die Auskunft erteilt wurde, lagen keine Ablehnungsgründe i.S.d. §§ 4ff AIG vor.

Zu 2.

Soweit jedoch weitere Informationen (insbesondere zur näheren Ausgestaltung der an der hiesigen Universität verwandten IT-Infrastruktur - z.B. Einstellungen, Hersteller, interne Abfrage von Filtern, Policies etc.) begehrt werden, kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Insoweit stehen hier die Ablehnungsgründe des § 4 Absatz 1 Nr. 4 AIG entgegen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst nach allgemeiner Ansicht u.a. den Staat selbst in seinem Bestand und die Funktionsfähigkeit seiner Institutionen. Die hiesige Universität ist eine staatliche Hochschule und nimmt insoweit staatliche Aufgaben wahr vgl. - §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben (vgl. § 3 BbgHG) bedient sich die hiesige Universität einer IT-Infrastruktur, welcher eine zentrale Bedeutung zukommt und deren uneingeschränkte Nutzbarkeit elementar ist.

Die Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der IT-Technik der Universität macht es erforderlich, dass einzelne Einstellungen von Systemen, der Ablauf von Prozessen im Rahmen der Abwehr unberechtigter Angriffe etc. nicht nach außen gelangen. Detaillierte Informationen über die Einstellungen von Sicherheitseinrichtungen sind insoweit als behördliches Geheimnis anzusehen. Denn die öffentliche Kenntnis hiervon erhöht die Gefahren schädlicher Einwirkungen auf das IT-System der Universität erheblich. Die hier angesprochenen Gefahren sind auch konkret bedrohlich wie eine Vielzahl von IT-Angriffen in den vergangenen Monaten gezeigt hat. So sind allein im Wissenschaftsbereich die Cyber-Angriffe auf das Forschungszentrum Jülich, das High Performance Computing Center in Stuttgart, die Ruhr-Universität Bochum und nicht zuletzt die Universität Gießen, die gezwungen war, über mehrere Wochen ihre gesamte IT abzuschalten, aus jüngster Zeit zu nennen. Aus dem Bereich der Justiz kann ein ähnliches Beispiel mit dem Angriff auf das Kammergericht Berlin angeführt werden. Um das Geheimhaltungsinteresse der Universität zu begründen, bedarf es auch nicht des Nachweises schädigender Absichten auf Ihrer Seite. Denn es ist Ihnen freigestellt und über das Portal fragdenstaat.de von Ihnen ja auch in praxi umgesetzt, die im Rahmen Auskunftsersuchens erlangten Informationen zu veröffentlichen. Veröffentlichung im Internet werden sicherheitsrelevante Informationen indes in nicht mehr nachvollziehbarer Weise Dritten zugänglich gemacht, die im Einzelfall auch schädigende Absichten damit verfolgen könnten.

Zu 3.

Für die begehrte Amtshandlung war eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro festzusetzen.

Dabei war im Grundsatz von einer Kostenpflicht bei der Gewährung der Akteneinsicht bzw. der begehrten Auskunft auszugehen - vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 AIG, wobei Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden kann. Im Rahmen der damit eröffneten Kompetenz hat die Landesregierung die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) erlassen.

Unter Anwendung der vorgenannten Rechtsvorschriften war die Anfrage noch als einfacher Fall i.S.d. Tarifstelle 1.2.1 Anlage zur AlGGebO zu bewerten. Ausgehend von dem innerhalb der Tarifstelle eröffneten Gebührenrahmen von 0 bis 100 Euro war die Gebühr vorliegend in der Höhe von 50,00 Euro festzusetzen. Die konkrete Höhe der zu erhebenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde, wobei bei der Bestimmung der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist; eine vollständige Abbildung des gesamten Verwaltungsaufwands hat jedoch zu unterbleiben - vgl. BVerwG, Urteil v. 13.10.2020, 10 C 23.19.

Bei der Bemessung der Gebühr war zu berücksichtigen, dass die Beantwortung der Anfrage mehrfache Nachfragen bei weiteren Beschäftigten des IT-Bereichs der Universität erforderlich machte und nicht etwa wie in Ihrer Darstellung durch einen kurzen Anruf von 10 Minuten zu erledigen war. Schließlich handelt es sich bei den angefragten Informationen um solche über Sicherheitseinrichtungen. Insofern musste auch in technischer und juristischer Hinsicht sorgfältig abgewogen werden, welche Informationen überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Die unter Ziff. 1 erteilte Auskunft ist das Ergebnis eines aufwendigen Abstimmungsprozesses, der juristische und technische Fragen in einen untrennbaren Zusammenhang bringt und folglich nur von mehreren Universitätsmitarbeitenden erarbeitet werden konnte. Unerheblich ist insofern Ihre persönliche Einschätzung, dass sensible Daten durch simplen Blick in Dokumentationen des Rechenzentrums hätten ermittelt werden können. Darauf kam es nicht im Wesentlichen an, sondern auf den oben beschriebenen Abwägungsprozess unter technischen Gesichtspunkten, dem Geheimhaltungsinteresse der Universität im Sinne der Betriebssicherheit mit Ihrem Auskunftsanspruch. Der mit der Beantwortung verbundene Zeitaufwand von zwei Zeitstunden und die dabei in Anspruch genommene Arbeitszeit eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 13 führen im Ergebnis unter Berücksichtigung des Deckungs- und Äquivalenzprinzips zu der Festsetzung.

Die hier erfolgte konkrete Höhe der festgesetzten Gebühr ist auch nicht geeignet, das Verbot prohibitiver Gebühren bzw. ein sogenanntes Abschreckungsverbot zu verletzen - vgl. dazu, BVerwG, a.a.O. Zwar dürfen die Gebühren nicht abschreckend wirken (vgl. BT-Drs. 15/4493 Seite 6 und 16), jedoch ist die Entscheidung des brandenburgischen Gesetzgebers in § 10 Absatz 1 Satz 1 AIG zu berücksichtigen, dass Anträge auf Akteneinsicht grundsätzlich einer Kostenpflicht unterliegen. Auch der Verordnungsgeber der AIGGebO durfte sich von dem Gedanken leiten lassen, dass ein Bürger, der ein Interesse an einer amtlichen Information geltend macht, auch bereit sein wird, zu den Kosten der Informationsgewährung in einem angemessenen Umfang beizutragen, sofern er dadurch wirtschaftlich nicht überfordert wird - vgl. BVerwG, a.a.O.

3

Danach ist die hier in Ansatz gebrachte und den entstandenen Verwaltungsaufwand zumindest teilweise abbildende Gebührenhöhe, die sich im Übrigen in der Mitte des eröffneten Gebührenrahmens befindet, als sachgerechte Ausübung des behördlichen Ermessens anzusehen. Denn mit der Einstufung als einfach gelagerter Fall und des Ausschöpfens des eröffneten Gebührenrahmens mit dem Ergebnis der Festsetzung als Mittelgebühr ist eine wirtschaftliche Überforderung nicht verbunden - vgl. hierzu auch BVerwG, a.a.O.

III.

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBI.I/09, Nr. 11, S. 246, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32 wurde für die von Ihnen begehrte Auskunft mit Schreiben vom 22.01.2021 die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 Euro angefordert. Als Frist für die Begleichung des Kostenvorschusses wurde Ihnen unter Bezugnahme auf § 16 Absatz 2 GebGBbg eine solche von 14 Tagen, beginnend ab Erhalt der Anforderung, gesetzt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 GebGBbg der gestellte Antrag als zurückgenommen behandelt werden kann.

Mit Antrag vom 05.02.2021 haben Sie gem. § 80 Abs. 6 VwGO die Aussetzung der Vollziehung der o. g. Gebührenanforderung im Wege des Vorschusses beantragt. Mit Erteilung der Auskunft in der Hauptsache wie in Ziff. 1 tenoriert und Zurückweisung Ihres Antrags im Übrigen ist das auskunftsgegenständliche Verfahren aus hiesiger Sicht abgeschlossen. Ihr Antrag nach § 80 Abs. 6 VwGO bzgl. der Anforderung einer Vorschussleistung hat sich dadurch erledigt. Zur nunmehr entstandenen Gebührenschuld aufgrund der Bescheidung Ihres AIG-Ersuchens verweise ich auf die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Die Präsidentin, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), Widerspruch eingelegt werden. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung hat der Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Gebühren.

Das Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

